

GR_GERICHTE S 2021 15 vom 21. Juni 2022

GR Gerichte, 2022-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2021 15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2021_15)

FR: GR_GERICHTE S 2021 15 du 21 juin 2022

IT: GR_GERICHTE S 2021 15 del 21 giugno 2022

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

A._____, Jahrgang 1965, deutscher Staatsangehöriger und gelernter Baufacharbeiter, war seit dem 14. Juni 2011 bei der C._____ SA, D._____, mit befristetem Arbeitsvertrag bis 31. März 2012 zu 100 % als Maschinist (Lokfahrer) bzw. "impiegato / operaio" (Angestellter / Arbeiter), Einsatzort E._____, tätig und damit bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) obligatorisch gegen Unfälle versichert.

E. 1.009

x 1.013 [aufindexiert auf das Jahr 2020]) ist damit korrekt bzw. nur insoweit zu korrigieren, als der Nominallohnindex gemäss dem am 29. Juni 2020 vom Bundesamt für Statistik publizierten schweizerischen Lohnindex im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 im Baugewerbe nicht um 0.9 %, sondern um 1 % gestiegen ist. Das Valideneinkommen beläuft sich somit auf CHF 75'577.75 (= CHF 5'962.-- x 12 / 40 x 41.3 [durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in der Baubranche] x 1.01 x 1.013 [aufindexiert auf das Jahr 2020]). 5.1.1. Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist gemäss bisheriger Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Ver-

- 13 - dienst als Invalidenlohn. Ist kein solches Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, können gemäss Rechtsprechung die Tabellenlöhne der LSE herangezogen werden. Dabei wird in der Regel der Totalwert angewendet. Praxisgemäss ist beim anhand der LSE vorgenommenen Einkommensvergleich sodann von der Tabellengruppe A (standardisierte Bruttolöhne) auszugehen, wobei üblicherweise auf die Tabelle TA1_tirage_skill_level, Privater Sektor, abgestellt wird (BGE 148 V 174 E.6.2 mit zahlreichen Hinweisen). 5.1.2. Der Beschwerdeführer wendet sich nicht gegen das im angefochtenen Einspracheentscheid (gestützt auf die LSE 2018, Tabelle TA1, Totalwert, Kompetenzniveau 2, Männer) ermittelte Invalideneinkommen in der Höhe von CHF 72'231.98 (= CHF 5'649.-- x 12 x 41.7 / 40 x 1.009 x 1.013 [Arbeitsfähigkeit von 100 %]), welches nach geltender Rechtsprechung denn auch korrekt berechnet wurde. Er bringt aber vor, es sei ein

Leidensabzug von mindestens 10 % in Abzug zu bringen. Kein Arbeitgeber würde ihn mit den multiplen Einschränkungen zu einem Monatslohn von CHF 5'649.-- einstellen. 5.2.1. Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Lohn- daten wie namentlich der LSE ermittelt, ist der so erhobene Ausgangswert gemäss bisheriger Rechtsprechung allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienst- jahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Aus- wirkungen auf die Lohnhöhe haben können und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf ei- nem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (zum Begriff des ausgeglichenen Ar- beitsmarktes: vgl. BGE 134 V 64 E.4.2.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_330/2021 vom 8. Juni 2021 E.5.3.1, 8C_464/2019 vom 28. November

- 14 - 2019 E.5.4) nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwer- ten kann. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Wür- digung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen ge- samthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen. Die bisherige Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug vom Invaliden- einkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit ent- haltene gesundheitliche Einschränkungen dürfen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer dop- pelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen (zum Ganzen BGE 148 V 174 E.6.3 mit zahlreichen Hinweisen). Bestehen allerdings über das ärztlich beschriebene Beschäftigungspensum hinaus zusätzliche Ein- schränkungen – wie etwa ein vermindertes Rendement pro Zeiteinheit we- gen verlangsamter Arbeitsweise oder ein Bedarf nach ausserordentlichen Pausen – oder ist die funktionelle Einschränkung ihrer besonderen Natur nach nicht ohne Weiteres mit den Anforderungen vereinbar, wie sie sich aus den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen ergeben, kann dies bei der Bemessung des leidensbedingten Abzugs vom statistischen Tabellenlohn berücksichtigt werden (EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER, Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, Zürich 2021, Rz. 361 m.w.H.). Nachfolgend gilt es also zu prüfen, ob der Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verglichen mit anderen Beschäftigten mit einem Minderverdienst rechnen müsste. 5.2.2. Das anlässlich der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 24. Juni 2020 von Dr. med. H. _____ erstellte Zumutbarkeitsprofil lautet wie folgt: Leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten, wobei Handgelenks- zwangshaltungen rechts nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Arbeiten, die mit repetitiver Griffkraft für den rechten Arm und das rechte Handge- lenk verbunden sind, sollten zwischendurch immer wieder unterbrochen

- 15 - werden können. Mittelschwere bis schwere Tätigkeiten sollten unfallkausal nur noch selten zum Einsatz kommen (vgl. Bg-act. 251 S. 10). Dabei blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer in einer entsprechend angepass- ten Tätigkeit vollzeitig arbeiten kann. Zudem steht fest, dass auf dem aus- geglichenen Arbeitsmarkt genügend realistische Betätigungsmöglichkei- ten für Personen, welche Handgelenkszwangshaltungen rechts nach Mög- lichkeit vermeiden sollten, mittelschwere bis schwere Tätigkeiten nur noch selten ausüben und mit repetitiver Griffkraft für den rechten Arm und das rechte Handgelenk verbundene Arbeiten zwischendurch immer wieder un- terbrechen sollten, zu finden sind (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_276/2021 vom 2. November 2021 E.6).

Dass der Beschwerdeführer seine verbliebene 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer entsprechend angepassten Tätigkeit aufgrund der im Zumutbarkeitsprofil erwähnten Einschränkungen nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten könnte, ist dabei nicht ersichtlich. Vielmehr lassen sich seine Einschränkungen mit den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen im Rahmen von körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeiten vereinbaren. Zudem bringt der Beschwerdeführer keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die gesundheitlichen Einschränkungen nicht vollumfänglich in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit bzw. im Zumutbarkeitsprofil berücksichtigt worden wären, sondern spricht nur in allgemeiner Form von multiplen Einschränkungen und einem deutlich höheren Krankheitsrisiko gegenüber gesunden Konkurrenten. Worin dieses erhöhte Krankheitsrisiko liegen soll, ist aktenmässig allerdings nicht erstellt und wird vom Beschwerdeführer auch nicht näher dargelegt. Im Ergebnis rechtfertigt es sich somit nicht, einen Abzug vom gestützt auf die LSE 2018, Tabelle TA1, Totalwert, Kompetenzniveau 2, ermittelten und unbestritten gebliebenen Invalideneinkommen vorzunehmen, zumal auch über die gesundheitlichen Einschränkungen hinaus keine weiteren in der Person des Beschwerdeführers liegenden Gründe für einen Leidensabzug

- 16 - wie Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie ersichtlich sind. 6. Stellt man dem ermittelten Valideneinkommen von CHF 75'577.75 das Invalideneinkommen von CHF 72'231.98 gegenüber, so resultiert daraus ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 4.4% bzw. abgerundet 4 % (zum Runden: BGE 130 V 121). Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit im Ergebnis als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 7. Gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG sind Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Die Sonderbestimmungen zur Rechtspflege gemäss Art. 105 ff. UVG sehen keine generelle Kostenpflicht vor. Damit sind unfallversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über Leistungen in der Regel kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostenauf- lage infolge – in casu nicht vorliegenden – mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. f bis in fine ATSG). Für das vorliegende Verfahren sind daher keine Kosten zu erheben. Ein Parteikos- tenersatz steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin gemäss Art. 61 lit. g ATSG nicht zu. III. Demnach erkennt das Gericht:

E. 2

Am 30. November 2011 erlitt er einen Unfall auf der Baustelle in E._____, als sich beim Arbeiten an der Kika-Schalung der Kettenzughaken löste und ihn am rechten Arm traf. Dabei zog er sich eine offene dislozierte Radiusmehrfragmentschaftfraktur rechts zu. Gleichentags erfolgte eine Operation mit offener Reposition und Plattenosteosynthese Radiuschaft rechts im Regionalspital F._____ in G._____. Die SUVA erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung und Taggeld). Anfang Dezember 2011 kehrte A._____ nach Deutschland zurück.

E. 3

Ab dem 1. Dezember 2012 war A._____ wieder zu 100 % arbeitsfähig (in jeder Tätigkeit). In der Folge erlitt er allerdings mehrere Rückfälle: So war er vom 25. November 2015 bis am 17. Februar 2016 sowie vom 6. November 2018 bis am 14. Januar 2019 zu 100 % arbeitsunfähig, wobei er in der Zwischenzeit jeweils wieder eine 100%ige Arbeitsfähigkeit erreichte. Nachdem er im September 2019 erneut einen Rückfall erlitten hatte, fand am 24.

Juni 2020 eine kreisärztliche Abschlussuntersuchung statt. In seinem Bericht vom 29. Juni 2020 gelangte der Kreisarzt Dr. med. H._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, zum Schluss, dass beim Versicherten nun – fast neun Jahre nach dem Unfallereignis – ein stabiler Endzustand nach einer erstgradig offenen distalen Radiuschaftfraktur eingetreten sei. Es ergebe sich folgendes Zumutbarkeitsprofil: Leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten, wobei Handgelenkszwangshaltungen rechts nach Möglichkeit zu

- 3 - vermeiden seien. Arbeiten, die mit repetitiver Griffkraft für den rechten Arm und das rechte Handgelenk verbunden seien, sollten zwischendurch immer wieder unterbrochen werden können. Mittelschwere bis schwere Tätigkeiten sollten unfallkausal nur noch selten zum Einsatz kommen.

E. 3.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit wiederum ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

E. 3.2

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitslage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG [allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; vgl. BGE 145 V 141 E.3 m.w.H.]). 4. Nachfolgend gilt es zunächst auf die Ermittlung des Valideneinkommens als Teil der Invaliditätsgradbestimmung einzugehen. Während die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid von einem Valideneinkommen von CHF 75'502.95 (gestützt auf die LSE 2018, TA1, Pos. 41-43 Baugewerbe, Kompetenzniveau 2, Männer, aufindexiert auf das Jahr 2020) ausgeht, macht der Beschwerdeführer geltend, das Valideneinkommen sei auf mindestens CHF 115'717.50 (gestützt auf die bei der C.____ SA im Tunnelbau erzielten Einkünfte), eventualiter auf CHF 86'385.30 (gestützt auf den bei der I.____ AG in den Jahren 2017/2018 erzielten durchschnittlichen Bruttomonatslohn von CHF 7'100.--, aufindexiert auf das Jahr 2020), festzusetzen.

E. 4

Mit Verfügung vom 27. Juli 2020 lehnte die SUVA den Anspruch auf eine Invalidenrente ab. Begründend hielt sie im Wesentlichen fest, die medizinischen und erwerblichen Abklärungen hätten ergeben, dass A.____ die angestammte Tätigkeit als Baufacharbeiter aufgrund der Unfallfolgen grundsätzlich nicht mehr uneingeschränkt zumutbar sei. Leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten könnten jedoch weiterhin vollzeitig ausgeführt werden, wobei Handgelenkszwangshaltungen rechts nach Möglichkeit zu vermeiden seien. Arbeiten, die mit repetitiver Griffkraft für den rechten Arm und das rechte Handgelenk verbunden seien, sollten zwischendurch immer wieder unterbrochen werden können. Mittelschwere bis schwere Tätigkeiten sollten aufgrund der Unfallfolgen lediglich

noch selten ausgeführt werden. Bei einem Valideneinkommen von CHF 75'204.80 (gestützt auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung [LSE] 2018, TA1, Pos. 41-43 Baugewerbe, Kompetenzniveau 2, Männer, aufindexiert auf das Jahr 2020) und einem Invalideneinkommen von CHF 71'946.75 (gestützt auf die LSE 2018, TA1, Kompetenzniveau 2, Männer, Total, aufindexiert auf das Jahr 2020) resultiere eine unfallbedingte Einkommenseinbusse von 4.33 %, womit kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe. Darüber hinaus verneinte sie auch den Anspruch auf eine Integritätsentschädigung.

E. 4.1

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was der Versicherte im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Be-

- 9 - weisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunder tatsächlich verdienen würde, und nicht, was er bestenfalls verdienen könnte (BGE 135 V 58 E.3.1, 131 V 51 E.5.1.2). Dabei wird in der Regel am zuletzt vor Eintritt der Gesundheitsschädigung im angestammten Bereich erzielten, allenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn angeknüpft, da es der Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 144 I 103 E.5.3, 134 V 322 E.4.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_528/2021 vom 3. Mai 2022 E.4.2.2, 8C_557/2019 vom 27. Januar 2020 E.6.1). Ein zuletzt bezogener (hoher) Verdienst ist nur dann als Valideneinkommen heranzuziehen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass er weiterhin erzielt worden wäre (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_581/2020 vom 3. Februar 2021 E.6.1, 8C_592/2017 vom 16. März 2018 E.2.2, 8C_85/2015 vom 28. Oktober 2015 E.4.2). Insbesondere wenn der Versicherte als Gesunder nicht mehr an der bisherigen Arbeitsstelle tätig wäre, ist das Valideneinkommen praxismässig mittels statistischer Werte zu bestimmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_551/2017 vom 2. August 2018 E.5). 4.2.1.1. Vorliegend ist es überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer auch ohne Gesundheitsschaden, d.h. aus leidensfremden Gründen, im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns per 1. August 2020 nicht mehr auf der Baustelle in E._____ tätig gewesen wäre. So hatte die C._____ SA ihr Projekt in E._____ ([...]) im September 2014 abgeschlossen (vgl. dazu [...], zuletzt besucht am 21. Juni 2022). Zudem war der Arbeitsvertrag zwischen der C._____ SA und dem Beschwerdeführer ohnehin bis am 31. März 2012 befristet (Beginndatum: 14. Juni 2011; vgl. Bg-act. 35 S. 6). Dafür, dass der Beschwerdeführer nach der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses (eine) weitere Anstellung(en) im Tunnelbau gefunden hätte, bestehen keine konkreten Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Der

- 10 - vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten "Bestätigung" der J._____ AG (Personalvermittlung) ist zu entnehmen, dass ihm in den Jahren 2013, 2015, 2017 und 2018 trotz entsprechenden Interesses – was jedoch noch keinen eigentlichen, gefestigten beruflichen Werdegang im Tunnelbau belegt – keine Stellen im Tunnelbau angeboten werden konnten (vgl. beschwerdeführerische Akten [Bf-act.] 5). Zudem ist davon auszugehen, dass seine Anstellung im Bereich des Tunnelbaus bei der C._____ SA die erste und einzige dieser Art (in der Schweiz) war (vgl. dazu Bg-act. 278 [Auszug aus dem individuellen Konto, IK-Auszug]). Etwas Anderes ist den Akten nicht zu entnehmen und wird vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert dargelegt (etwa mittels Einreichung allfälliger ausländischer Arbeitsverträge). Insgesamt rechtfertigt es sich somit nicht, den

zuletzt vor Eintritt der Gesundheitsschädigung bei der C._____ SA im Tunnelbau erzielten (hohen) Lohn als Valideneinkommen heranzuziehen, zumal ein solcher nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit weiterhin erzielt worden wäre. Lediglich der Vollständigkeit halber sei zudem darauf hingewiesen, dass dem Schreiben der C._____ SA an die Beschwerdegegnerin vom 4. April 2012 entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht entnommen werden kann, dass er (ohne Gesundheitsschaden) über den Monat März 2012 hinaus im K._____ -Tunnel tätig gewesen und das Arbeitsverhältnis fortgeführt sowie verlängert worden wäre (vgl. Bg-act. 37 sowie die entsprechenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort).

4.2.1.2. Was den bei der I._____ AG erzielten Verdienst anbelangt, gilt es darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeiten bei der I._____ AG jeweils auf rund drei bzw. acht Monate befristet waren und in den Jahren 2015, 2017 und 2018 erfolgten (22. Juli bis 23. Oktober 2015 [Bf-act. 5; Bg-act. 138 S. 2], 18. April bis 22. Dezember 2017 [Bg-act. 177] sowie 9. April bis 30. November 2018 [Bg-act. 190, 178]) (vgl. auch Bg-act. 278 [IK-Auszug] sowie Bf-act. 4 [Lohnausweise]). Im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbe-

- 11 - ginnns am 1. August 2020 war der Beschwerdeführer somit seit knapp zwei Jahren nicht mehr bei der I._____ AG tätig, wobei er nicht substantiiert darzulegen vermag, dass ihn die I._____ AG längerfristig angestellt hätte, "wenn das 'Ausfallrisiko' nicht derart hoch gewesen wäre" (vgl. Beschwerde Ziff. 4.2). Im Übrigen rechtfertigt es sich ohnehin nicht, auf den bei der I._____ AG nach dem Unfallereignis in den Jahren 2017 und 2018 und damit bereits mit gesundheitlichen Einschränkungen erzielten Verdienst (vgl. dazu insbesondere Bg-act. 177) abzustellen. Denn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das, was eine versicherte Person nach einem Unfallereignis verdient, für die Ermittlung des Valideneinkommens ohne Belang, da dies nicht das hypothetische Einkommen im Gesundheitsfall, sondern das Invalideneinkommen betrifft (Urteil des Bundesgerichts 8C_541/2021 vom 18. Mai 2022 E.4.2.1). 4.2.2. Nach dem Gesagten ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen anhand der statistischen Werte der LSE, gestützt auf die Tabelle TA1, Positionen 41-43 (Baugewerbe), Kompetenzniveau 2, Männer, ermittelt hat, zumal es überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer ohne die Unfallfolgen vollzeitig in seiner angestammten Tätigkeit als Baufacharbeiter arbeiten würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_5/2009 vom 16. Juli 2009 E.2.1 und 2.3). So ist den Akten zu entnehmen, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Baufacharbeiter, Kategorie Mauerbau, verfügt (vgl. Bg-act. 261 und 266 [Abschluss: 1983]) und leidenschaftlicher Bauarbeiter ist (vgl. Bg-act. 251 S. 5 [Angabe des Beschwerdeführers anlässlich der kreisärztlichen Abschlussuntersuchung vom 24. Juni 2020]; vgl. auch Bg-act. 222). Seiner beruflichen Qualifikation als Baufacharbeiter mit langjähriger Berufserfahrung (insbesondere als Maurer, vgl. Bg-act. 266) wurde mit der Wahl des Kompetenzniveaus 2 ("Praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst") Rechnung getragen. Dass

- 12 - er darüber hinaus über Spezialwissen, etwa im Tunnelbau, verfügen würde, lässt sich den Akten nicht entnehmen (vgl. die Bezeichnungen/Beschreibungen der Tätigkeiten des Beschwerdeführers: "operaio" [Arbeiter; Bg-act. 9], "Betonbauer" [Bg-act. 26 S. 1], "Maschinist (Lokfahrer)" [Bg-act. 28 S. 4 und Bg-act. 35 S. 6], Bedienen von Stollenlok, Betonpumpe, Hebebühne und Schaler/Betonspezialist [Bg-act. 45], "Baufacharbeiter im

Bereich Maurer und Betonarbeiten" [Bg-act. 82 S. 2], "Maschinist" [Bg-act. 103 S. 2], "Maurer" [Bg-act. 167, 183, 190, 244, 231 S. 2, 233 S. 1], "angestammter Beruf als Bauarbeiter/Monteur" [Bg-act. 172 S. 2], "Maurer und Allrounder" [Bg-act. 251 S. 6 und 10]). Das ohne Unfallfolgen von der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid errechnete Valideneinkommen gemäss LSE 2018, TA1, Pos. 41-43 Baugewerbe, Kompetenzniveau 2, Männer, CHF 75'502.95 (= CHF 5'962.-- x 12 / 40 x 41.3 [durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in der Baubranche] x

E. 5

Am 14. September 2020 erhob A._____ Einsprache gegen die Ablehnung des Rentenanspruchs, wobei er die Verneinung des Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung unangefochten liess.

E. 6

Mit Einspracheentscheid vom 9. Januar 2021 wies die SUVA die Einsprache ab. Dabei ging sie bei der Aufindexierung des gestützt auf die

- 4 - LSE 2018 berechneten Validen- und Invalideneinkommens nicht mehr von einer Teuerung von 0.9 %, sondern von 1.3 % für das Jahr 2020 aus.

E. 7

Gegen den Einspracheentscheid vom 9. Januar 2021 erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 11. Februar 2021 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Er stellte folgende Rechtsbegehren: 1. Der Einspracheentscheid der SUVA vom 9. Januar 2021 sei aufzuheben und es sei ihm ab dem Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung eine UVG-Rente von 41 %, eventualiter eine Rente nach richterlichem Ermessen, zuzusprechen. 2. Alles unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der SUVA (zzgl. 7.7 % MWST). In sachverhaltlicher Hinsicht hielt er im Wesentlichen fest, er sei im Zeitpunkt des Unfalles bei der C._____ SA im Tunnelbau beschäftigt gewesen und habe dabei folgende Einkünfte erzielt: CHF 8'931.40 brutto pro Monat von Mitte Juni 2011 bis Ende Dezember 2011 und CHF 9'515.-- brutto pro Monat von Januar bis März 2012. Zudem habe er ab dem Jahr 2015 bei der I._____ AG folgende durchschnittlichen Bruttomonatslöhne erzielt: CHF 7'808.35 von Juli bis Oktober 2015, CHF 7'241.25 von April bis Dezember 2017 und CHF 7'004.35 von April 2018 bis November 2018. Das Arbeitsverhältnis bei der I._____ AG habe nur deshalb nicht verlängert werden können, weil er per 6. November 2018 aufgrund des erlittenen Unfalles wiederum arbeitsunfähig gewesen sei (Rückfall), die Firma von seinen massiven Einschränkungen Kenntnis erhalten habe und sie das Risiko einer Anstellung nicht mehr habe eingehen wollen. Jahre nach dem Unfallereignis habe er sodann verschiedentlich als Baufacharbeiter (Maurer) gearbeitet, wobei die Arbeiten nur mit starken Schmerzen sowie Einschränkungen hätten erbracht werden können. Aus finanziellen Gründen sei dies jedoch zwingend notwendig gewesen. Die Arbeiten als eigentlicher Tunnelarbeiter, welche noch viel strenger gewesen wären, habe er nach dem Unfallereignis aus gesundheitlichen Gründen leider überhaupt

- 5 - nicht mehr ausüben können; dies, obschon er stets im Tunnelbereich habe tätig sein wollen. Der Kreisarzt habe denn auch bereits am 14. April sowie

E. 9

Juni 2016 bestätigt, dass die Belastungen im Tunnel- sowie Stollenbau wahrscheinlich nicht mehr zumutbar seien. In rechtlicher Hinsicht machte er sodann geltend, es sei beim (gestützt auf die LSE 2018, TA1, Kompetenzniveau 2, Männer, Total, aufindexiert auf das Jahr 2020) ermittelten Invalideneinkommen ein Leidensabzug von mindestens 10 % vorzunehmen. Mit Bezug auf das Valideneinkommen hielt er sodann fest, die Regel besage, dass die Tätigkeit vor Eintritt der Gesundheitsschädigung ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre und es sei nicht einzusehen, weshalb dies im vorliegenden Fall nicht so hätte gewesen sein sollen. Das Valideneinkommen sei somit auf mindestens CHF 115'717.50 festzusetzen (gestützt auf die bei der C._____ SA im Tunnelbau erzielten Einkünfte). Eventualiter sei zumindest auf den bei der I._____ AG in den Jahren 2017/2018 erzielten durchschnittlichen Bruttomonatslohn von CHF 7'100.-- abzustellen. 8. In ihrer Beschwerdeantwort vom 24. Februar 2021 beantragte die SUVA (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie im Wesentlichen auf die Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid. Zudem hielt sie u.a. fest, dass das Valideneinkommen rechtsprechungsgemäss mittels statistischer Werte zu bestimmen sei, wenn – wie hier – der Versicherte als Gesunder nicht mehr an der bisherigen Arbeitsstelle (vorliegend der C._____ SA) tätig wäre. Auch könne vorliegend für das Valideneinkommen nicht auf die Bruttomonatslöhne (inkl. Ferienentschädigung etc.) bei der I._____ AG abgestellt werden, da es sich hierbei (ebenfalls) um befristete und kurze Anstellungen von drei, sieben und siebeneinhalb Monaten und nicht um unbefristete oder ganzjährige Anstellungen gehandelt habe.

- 6 - Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften, den angefochtenen Einspracheentscheid sowie die übrigen Akten wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 9. Januar 2021. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen einen Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung Beschwerde an das Versicherungsgericht desjenigen Kantons erhoben werden, in welchem die versicherte Person im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person im Ausland, so ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem sich ihr letzter schweizerischer Wohnsitz befand oder in dem ihr letzter schweizerischer Arbeitgeber Wohnsitz hat (vgl. Art. 58 Abs. 2 ATSG). Vorliegend befanden sich sowohl der letzte schweizerische Wohnsitz des Beschwerdeführers (vgl. beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 35 S. 7, Abmeldebestätigung vom 27. März 2012) als auch der Sitz seines letzten schweizerischen Arbeitgebers (vgl. Bg-act. 190 und 278 S. 2) im Kanton Graubünden, womit die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden gegeben ist. Dessen sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Als formeller und materieller Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist er davon überdies berührt und er weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung auf (vgl. Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG) ist somit einzutreten.

- 7 - 2. Vorliegend ist unbestritten, dass von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands des Versicherten mehr erwartet werden kann (vgl. dazu Art. 19 Abs. 1 UVG), d.h. der Endzustand erreicht ist, und der Beschwerdeführer in angepasster Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist. So hielt der Kreisarzt Dr. med. H._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, in seinem Bericht vom 29. Juni 2020 (Untersuchung vom 24. Juni 2020) Folgendes fest: Nachdem der Beschwerdeführer bei mehreren Handchirurgen zu Konsultationen gewesen sei und diese einstimmig zum Ergebnis gekommen seien, dass weitere operative Massnahmen beim Versicherten nicht angezeigt seien, könne nun der Fallabschluss inkl. Zumutbarkeitsbeurteilung erfolgen. Es ergebe sich folgendes Zumutbarkeitsprofil (angepasste Tätigkeit): Leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten, wobei Handgelenkzwangshaltungen rechts nach Möglichkeit zu vermeiden seien. Arbeiten, die mit repetitiver Griffkraft für den rechten Arm und das rechte Handgelenk verbunden seien, sollten zwischendurch immer wieder unterbrochen werden können. Mittelschwere bis schwere Tätigkeiten sollten unfallkausal nur noch selten zum Einsatz kommen. Von einer weiteren Behandlung der Unfallfolgen sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustands (mehr) zu erwarten (Bg-act. 251 S. 10). In der Folge stellte die Beschwerdegegnerin die Heilkosten per 31. Juli 2020 ein (vgl. Bg-act. 259). Streitig und nachfolgend zu prüfen ist nun der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente gemäss UVG ab 1. August 2020 bzw. die Bemessung des Invaliditätsgrades (Valideneinkommen und Invalideneinkommen bezüglich Gewährung eines Leidensabzugs). 3. Gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG hat der Versicherte Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 ATSG) ist.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.